



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2022/286-001-002	
- öffentlich -	Datum: 15.08.2022	
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Dr. Martin Kruse	
	Bearbeiter/in: Detmer, Julian	
Beantwortung der aufgeworfenen Fragen durch die Fachaufsicht		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.08.2022	Hauptausschuss	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.08.2022 drei Fragen zur Thematik Sperrwirkung und Weisungsrecht aufgeworfen und um deren Beantwortung durch die Fachaufsicht gebeten. Die Rücksprache der Verwaltung mit der Fachaufsicht hat folgende Antworten ergeben:

a) Welche Pflichten in Bezug auf ein Weisungsrecht resultieren aus der durch die Zulassungsentscheidung entstandene Sperrwirkung?

Aus der Sperrwirkung des § 16f Abs. 5 S. 2 KrO resultiert keine aktive Handlungspflicht der Organe bzw. Ausschüsse des Kreises, welche in einer konkreten Einwirkungspflicht auf die Vertreter in den Gesellschaftsorganen münden würde. Die Sperrwirkung führt nicht zu aktiven Handlungspflichten, sondern lediglich zu Unterlassungs- bzw. Stillhaltepflichten.

b) Im Hauptausschuss wurde die Ergänzungsfrage aufgeworfen, ob sich die Sperrwirkung anders auswirkt, wenn der Klinikträger in einer anderen Rechtsform betrieben wird?

Die Beantwortung dieser Frage durch die Fachaufsicht steht noch aus, wir werden diese nach Erhalt der Antwort umgehend nachreichen.

c) Im Hauptausschuss wurde die weitere Ergänzungsfrage aufgeworfen, wie weit das Weisungsrecht gehen könne, wenn gleichzeitig ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid des Gesundheitsministeriums vorläge?

Für den Fall der Erteilung einer Weisung müssten die Sperrwirkung auf der einen Seite und der Feststellungsbescheid des Gesundheitsministeriums auf der anderen Seite in einen Ausgleich gebracht werden. Der Hauptausschuss kann die Gesellschafterversammlung zwar anweisen, keine Maßnahmen zu treffen, die die Umsetzung des Szenarios 1 dauerhaft unmöglich machen würden (z.B. Abriss von Gebäuden), müsste aber im Rahmen der Formulierung seiner Weisung zugleich berücksichtigen, dass die Geschäftsführung verpflichtet ist, den geltenden Feststellungsbescheid umzusetzen und müsste die Weisung daher so formulieren, dass dem Geschäftsführer Raum bleibt, die sich aus dem Feststellungsbescheid für den Krankenhausbetrieb ergebende Verpflichtungen weiterhin umzusetzen.

In der Anlage finden Sie den Mailverkehr mit dem Ministerium im originalen Wortlaut.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Mailverkehr mit Ministerium

Nachfolgend finden Sie den Mailverkehr mit dem Ministerium in chronologischer Reihenfolge:

1. Mail der Verwaltung vom 05.08.2022

Sehr geehrter Herr von Riegen,

in der gestrigen Sitzung des Hauptausschusses wurde seitens des Hauptausschusses an die Verwaltung die Bitte herangetragen, die rechtlichen Rahmenbedingungen des aus der Sperrwirkung des Bürgerbegehrens resultierenden Weisungsrechts durch die Kommunalaufsicht zu prüfen und bewerten zu lassen.

Daher übersende ich Ihnen nachfolgend die aufgeworfenen Fragestellungen nebst Antworten der Verwaltung und bitte um Mitteilung, ob Sie diese Darlegung teilen und falls nicht, inwiefern Ihre Einschätzung der Rechtslage abweicht:

1. Welche Pflichten in Bezug auf ein Weisungsrecht resultieren aus der durch die Zulassungsentscheidung entstandene Sperrwirkung?

Gemäß § 16f Abs. 5 S. 2 KrO darf nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu. Der Gesetzestext spricht zwar nur von „Kreisorganen“, meint aber auch entscheidungsbefugte Ausschüsse, hier also den zuständigen Hauptausschuss. Aufgrund der Sperrwirkung hat der Kreis Handlungen zu unterlassen, die eine spätere Umsetzung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens unmöglich machen würden.

Bezug nehmend auf Beschlüsse des VG Düsseldorf und des VGH München (VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.05.2011 - 1 L 701/11; VGH München, Beschluss vom 13.09.1996 - 4 CE 96.3028) sieht die Verwaltung keine aus der Sperrwirkung resultierende aktive Handlungspflicht der Organe bzw. Ausschüsse des Kreises, welche in einer konkreten Einwirkungspflicht auf die Vertreter in den Gesellschaftsorganen münden würden. Die Sperrwirkung führt nicht zu aktiven Handlungspflichten, sondern lediglich zu Unterlassungs- bzw. Stillhaltepflichten.

2. Im gestrigen Hauptausschuss wurde die Ergänzungsfrage aufgeworfen, ob sich die Sperrwirkung anders auswirkt, wenn der Klinikträger in einer anderen Rechtsform betrieben wird?

Auch das Bestehen einer anderen Rechtsform dürfte nichts daran ändern, dass es lediglich die unter 1. dargelegte, aus der Sperrwirkung resultierende Stillhaltepflicht, nicht aber eine aktive Handlungspflicht zur Weisungserteilung gibt. Zudem gilt sowohl bei einer GmbH als auch bei einer AG, dass das im Kommunalrecht geregelte Weisungsrecht unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsrechts steht.

3. Im gestrigen Hauptausschuss wurde die weitere Ergänzungsfrage aufgeworfen, wie weit das Weisungsrecht gehen könne, wenn gleichzeitig ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid des Gesundheitsministeriums vorläge?

Wie bereits unter 2. ausgeführt, steht das Weisungsrecht unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsrechts. Der Geschäftsführer einer GmbH ist aufgrund der Regelung des § 43 Abs. 1 GmbHG verpflichtet, sich an alle gesetzlichen Bestimmungen zu halten, was auch die Bestimmungen des Krankenhausentgeltgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes einschließt. Er dürfte keiner Weisung folgen, welche im Ergebnis zu einem Gesetzesverstoß führen würde. Dementsprechend besteht die Pflicht des Geschäftsführers, den in Geltung befindlichen, rechtskräftigen Feststellungsbescheid vom 31.03.2022 umzusetzen, solange dieser nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt worden ist. Diese Umsetzungspflicht kann auch nicht durch eine Weisung eingeschränkt werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir – trotz der aktuell bestehenden Urlaubszeit – noch im Laufe der nächsten Woche eine Rückmeldung geben könnten, damit die Politik sich vor der Hauptausschusssitzung am 18.08.2022 noch mit der Rückmeldung auseinandersetzen kann.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Julian Detmer

2. Mail des Ministeriums vom 12.08.2022

Sehr geehrter Herr Detmer,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer an Herrn von Riegen gerichteten E-Mail vom 5. August 2022.

Grundsätzlich teile ich die von Ihnen vertretene Rechtsauffassung zum Weisungsrecht des Kreises gegenüber der Gesellschafterversammlung.

Ergänzend erlauben Sie mir bitte folgende Hinweise:

Zu 2.:

Zu Ihren Ausführungen weist das für das Gemeindefirtschaftsrecht zuständige Referat auf Folgendes hin: Sollte ein Rechtsformwechsel beispielsweise in eine Aktiengesellschaft geplant sein, bestehen erhebliche Zweifel an der Möglichkeit einer rechtskonformen Umsetzung dieser Option: Der öffentliche Zweck wird bereits durch die Rechtsform der gGmbH erfüllt, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine überzeugenden Gründe erkennbar sind, die einen Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft rechtfertigen könnten. Auf die Nummern 46 ff. des Einführungserlasses zum Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft wird verwiesen.

Zu 3.:

Ihre Schlussfolgerung, dass die dem Geschäftsführer obliegende Umsetzungspflicht durch eine Weisung in keinem Fall eingeschränkt werden könne, bedarf einer näheren Betrachtung. Neben der von Ihnen beschriebenen Pflicht der Geschäftsführung, keine gesetzlichen Bestimmungen verletzen zu dürfen (§ 43 Abs. 1 GmbHG), besteht daneben eine Weisungsgebundenheit der Geschäftsführung an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gem. § 37 Abs. 1 GmbHG. Sollte derzeit eine Weisung des Kreises an die Gesellschafterversammlung (und damit die Geschäftsführung) bestehen, Maßnahmen zu Umstrukturierung der Klinik nach „Szenario 5“ umzusetzen, wäre eine Weisung des Kreises an die Gesellschafterversammlung mit dem Ziel einer „Stillhaltepflicht“, die über eine entsprechende Weisung der Gesellschafterversammlung auch für die Geschäftsführung gelten würde, nicht ausgeschlossen. Es wäre insofern denkbar, dass der Kreis einen Beschluss fasst, die Gesellschafterversammlung anzuweisen, Handlungen zu unterlassen, die eine spätere Umsetzung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens unmöglich machen würden, wenn aus dem Unterlassen kein Pflichtverstoß folgt. An die inhaltsgleiche Weisung der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung wäre dann auch diese gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Sackner

3. Mail der Verwaltung vom 12.08.2022

Sehr geehrter Herr Sackner,

vielen Dank noch einmal für die ausführliche Rückmeldung und das heutige ergänzende Telefonat.

Das Ergebnis unseres Telefonates lässt sich aus meiner Sicht wie folgt zusammenfassen:

Für den Fall der Erteilung einer Weisung müssten die Sperrwirkung auf der einen Seite und der Feststellungsbescheid des Gesundheitsministeriums auf der anderen Seite in einen Ausgleich gebracht werden. Der Hauptausschuss kann die Gesellschafterversammlung zwar anweisen, keine Maßnahmen zu treffen, die die Umsetzung des Szenarios 1 dauerhaft unmöglich machen würden (z.B. Abriss von Gebäuden), müsste aber im Rahmen der Formulierung seiner Weisung zugleich berücksichtigen, dass die Geschäftsführung verpflichtet ist, den geltenden Feststellungsbescheid umzusetzen und müsste die Weisung daher so formulieren, dass dem Geschäftsführer Raum bleibt, die sich aus dem Feststellungsbescheid für den Krankenhausbetrieb ergebende Verpflichtungen weiterhin umzusetzen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir noch einmal bestätigen könnten, dass Sie diese Zusammenfassung unseres Telefonates inhaltlich teilen und falls nicht, an welcher Stelle Sie Abweichungen sehen.

Vielen Dank im Voraus und ein schönes Wochenende

Julian Detmer

4. Mail des Ministeriums vom 12.08.2022

Sehr geehrter Herr Detmer,

so ist es. In eine ähnliche Richtung zielt im Übrigen auch die Formulierung in § 16f Absatz 5 Satz 2 KrO, nach der eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Kreisorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden darf, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu.

Auch Ihnen ein schönes sonniges und hoffentlich nicht allzu hitziges Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Sackner